

**Vereinbarung**  
**über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige**  
**Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta**

Aufgrund des §13 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993, zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) wird zwischen

**dem Landkreis Vechta, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

und den

**Städten und Gemeinden**

**Bakum, Damme, Dinklage, Goldenstedt, Holdorf, Lohne, Neuenkirchen-Vörden, Steinfeld,**  
**Vechta und Visbek**

folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1**

- (1) Die Städte und Gemeinden nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis Vechta, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nach Maßgabe des SGB VIII und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen Aufgaben der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und in Tagespflege (§§ 22 ff SGB VIII) wahr. Zu den Aufgaben gehören auch notwendige Schließzeiten- bzw. Ferienbetreuungen.
- (2) Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst die Empfehlung geeigneter Tagespflegepersonen zur Vermittlung sowie die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegepersonen.
- (3) Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII, die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII verbleiben im Aufgabenbereich und in der Kostenträgerschaft des Landkreises Vechta. Für die Krippenbetreuung und die Kindertagespflege werden von den Sorgeberechtigten einheitliche Beiträge erhoben. Diese orientieren sich an der Elternbeitragsordnung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg.
- (4) Die Städte und Gemeinden stellen sicher, dass von den Sorgeberechtigten Beiträge entsprechend der Elternbeitragsordnung für Kinder des Landkreises Vechta in kath. Kindertageseinrichtungen des Bischöflich Münsterschen Officialates erhoben werden.

- (5) Die Planung und Durchführung der Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem Landkreis Vechta abzustimmen; dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt (§ 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII).

## § 2

- (1) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für ihren örtlichen Bereich unter Einhaltung der Vorgaben des § 24 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der jährliche Ausbaustand und der aktuelle Bedarf wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Anfrage mitgeteilt.
- (3) Der Landkreis Vechta beteiligt sich im Rahmen des Beschlusses des Kreistages vom \_\_\_\_\_ an den anerkannten Investitionskosten zur Schaffung von Krippen-/Großtagespflegeplätzen mit bis zu 3.300 € je förderwürdigem Platz sowohl beim Neubau als auch beim Umbau. Die Beteiligung ist für die Laufzeit dieser Vereinbarung begrenzt auf insges. 900.000 €. Eine Beteiligung erfolgt nur, soweit vorrangige Mittel Dritter (z.B. Bundes-/Landesförderung, Trägerbeteiligung) die Investitionskosten nicht decken.
- (4) Der Landkreis Vechta beteiligt sich an den Betriebskosten der von den Städten und Gemeinden organisierten bedarfsgerechten Krippen-, Kindergärten- und Hortbetreuung für ihren örtlichen Bereich wie folgt:

Regelgruppen (biszu 6-stündiger Betreuung)	21.000 €/p.a.
Ganztagsgruppen (ab 6-stündiger Betreuung)	27.000 €/p.a.
Kleingruppen	10.500 €/p.a.
Kleingruppen, ganztägig	13.500 €/p.a.

- (5) Maßgebend für die Betriebskostenförderung des Landkreises ist das Kalenderjahr. Grundlage für die Förderung sind die per Stichtag 01.10. des Vorjahres per Antrag gemeldeten Krippen-, Kindergarten oder Hortgruppen. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.10. des Vorjahres beim Landkreis Vechta einzureichen. Die Auszahlung der Betriebskostenförderung erfolgt in Anlehnung an die Zahlungstermine der Kreisumlage in 8 Abschlägen.

## § 3

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 21.12.2012. Sie tritt zum 01.01.2018 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2020.

Vechta, \_\_\_\_\_

Für den Landkreis Vechta:

\_\_\_\_\_  
Landrat Herbert Winkel

Für die Gemeinde Bakum:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Averbeck/Vertretung

Für die Stadt Damme:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Muhle/Vertretung

Für die Stadt Dinklage:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Bittner/Vertretung

Für die Gemeinde Goldenstedt:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister W. Meyer/Vertretung

Für die Gemeinde Holdorf:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Dr. Krug/Vertretung

Für die Stadt Lohne:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Gerdemeyer/Vertretung

Für die Gemeinde  
Neuenkirchen-Vörden

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Brockmann/Vertretung

Für die Gemeinde Steinfeld:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin Honkomp/Vertretung

Für die Stadt Vechta:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Gels/Vertretung

Für die Gemeinde Visbek:

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister G. Meyer/Vertretung